

## **I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover Bek. d. MWK v. 17. 6.1997 - 11 B.I-743 43-1 — Bezug:**

Bek. v. 7. 11. 1994 (Nds. MBl. S. 1470)

Die Universität Hannover hat die in der **Anlage** abgedruckte Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz I Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 35/1997 S. 1391

### **Anlage**

#### **Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover**

##### **I. Allgemeiner Teil**

###### **§1 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Magisterprüfung geht die Magisterzwischenprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der gewählten Fachrichtung beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

###### **§2 Hochschulgrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt „M. A.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

###### **§3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium (erster Studienabschnitt), das in der Regel vier Semester umfaßt und mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das in der Regel fünf Semester umfaßt und mit der Magisterprüfung abschließt.

Das Studium im Hauptfach hat einen Umfang von ca. 64 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS)\*, und zwar 32 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium. Das Studium eines Nebenfaches hat einen Umfang von ca. 32 SWS, und zwar 16 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Magisterzwischenprüfung in der Regel im vierten Semester und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(4) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen

Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung so, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 2 und 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach dem folgenden Satz nicht gestellt wird. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können nur bei der Magisterprüfung zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

\*) SWS - eine Lehrveranstaltungsstunde pro Woche während des Semesters

###### **§4 Prüfungsfächer**

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 22) angefertigt wird. Das erste Hauptfach wird von den Studierenden anlässlich der Meldung zur Magisterprüfung festgelegt.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer und die möglichen Fächerverbindungen sind in Anlage I aufgeführt. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, daß Teilbereiche eines Faches als Haupt- oder Nebenfach studiert werden können. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen eines Faches ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/ Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs.1) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

###### **§5 Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus den gewählten Mitgliedern der Fakultät mit Ausnahme der Mitglieder im technischen und Verwaltungsdienst. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Fakultät sind zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Studentische Mitglieder der Fakultät haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüflings- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von

ihm beauftragten Stelle bedienen und für die Organisation der Zwischenprüfungen in den einzelnen Fächern Zwischenprüfungsbeauftragte bestellen, welche diese Aufgabe im Auftrag des Prüfungsausschusses wahrnehmen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### §6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule gestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Die Studierenden können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

#### §7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Teilstudiengang oder Fach, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Faches, für das die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit 'eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

#### §8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des zweiten und dritten Teils sowie der fachspezifischen Anlagen möglich:

1. Magisterarbeit (§ 22),
2. mündliche Prüfung (Absatz 2),
3. Klausur (Absatz 3).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören, sie oder er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung ist in den Anlagen 4 und 6 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden sowie ggf. von den Beisitzenden zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel vier Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Die Aufgabe für die Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuß die Aufgabe fest. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

#### §9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 5 Abs. 7 bleibt unberührt.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z. B. Schwangerschaft, Versorgung von Kindern, Pflege von Angehörigen, Unfall oder Tod naher Angehöriger) müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

#### §11 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, in der Regel in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten nach Bewertung des letzten Fehlversuches, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. Die Kandidatin oder der Kandidat wird darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis des Prüfungstermins (§ 10 Abs. 1, 2 und 4) oder bei erneutem Nichtbestehen die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 3) vorliegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzweckes nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Fachprüfung zu stellen.

(4) In der Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; § 8 Abs.2 gilt entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 24 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiversuch (§ 3 Abs.4) bleibt unberührt.

(6) In demselben Studiengang oder Fach an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

#### §12 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 bis 3c). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch aus, ob die Magisterzwischenprüfung bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

#### §13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### §14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### §15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### §16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## II. Magisterzwischenprüfung

#### §17 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Magisterzwischenprüfung ist schriftlich für jedes Fach bei den Zwischenprüfungsbeauftragten der Fächer innerhalb des von diesen testzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zugelassen zu den jeweiligen Fachprüfungen wird, wer

1. in diesem Fach immatrikuliert ist und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 5 der fachspezifischen Anlagen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2;
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist;

3. Vorschläge für Prüfende;

4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer;

5. ggf. Antrag auf Benotung nach § 19 Abs. 5. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheiden die Zwischenprüfungsbeauftragten. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in dem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden. Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

#### §18 Art und Umfang

(1) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im ersten und zweiten Hauptfach oder im Hauptfach und zwei Nebenfächern. Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 der fachspezifischen Anlagen festgelegt.

#### §19 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung gemäß § 11 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Zwischenprüfung zu benoten. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden. Der Antrag ist nur möglich, wenn er für alle Fächer der Fächerkombination gestellt wird. Die Notenbildung erfolgt nach den Regelungen des § 24.

## III. Magisterprüfung

#### §20 Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung zugelassen wird, wer

1. im Magisterstudiengang immatrikuliert ist, sofern nicht der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag eine Ausnahme von dieser Bedingung zugelassen hat;
2. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat;
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
4. die nach Anlage 7 der fachspezifischen Anlagen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Er kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Magisterprüfung zurückgenommen werden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 1;

2. ein Lebenslauf;
3. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer;
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist;
5. ein Vorschlag für 'Erst- und Zweitprüferinnen oder Erstund Zweitprüfer für die Magisterarbeit;
6. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit;
7. ein Vorschlag für die Prüferinnen oder Prüfer in den Fachprüfungen.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung erfolgt getrennt für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt voraus, daß die Magisterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

#### §21 Art und Umfang

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 6 der fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel als Kollegialprüfung vor den Prüferinnen oder Prüfern der beteiligten ' Fächer zu einem Termin oder auf Antrag als Einzelprüfungen statt. Im Fall der Einzelprüfungen sind alle Prüfungen in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Zulassung zu den mündlichen Prüfungen abzulegen.

#### §22 Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, den Studierenden den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(2) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. In diesem Fall muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Das Thema wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer gemäß § 6 Abs. 1 und 2 im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt. Der Prüfungsausschuß gibt das Thema aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(5) Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der

Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer) und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal drei Monate bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Magisterarbeit wird von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach § 24 Abs. 2 bis 4 und 6 bewertet. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten: Gehen die Bewertungen um mehr als eine Note auseinander, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Schließt sich diese oder dieser Prüfende einer der beiden Noten der Erst- oder Zweitprüfenden an, so wird diese Note durch den Prüfungsausschuß als Note der Magisterarbeit festgesetzt. Bleibt die Note der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers innerhalb der beiden Noten der Erst- und Zweitprüfenden, so wird als Note der Magisterarbeit das arithmetische Mittel der drei Noten festgesetzt. Im übrigen wird aus den beiden besseren Noten das arithmetische Mittel als Note der Magisterarbeit festgesetzt.

#### §23 . Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### §24

##### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 1 von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie

tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend, ,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 6 der fachspezifischen Anlagen erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(8) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet. Bei der Kombination Hauptfach und zwei Nebenfächer werden die Ergebnisse der Nebenfächer gemittelt und als Note (gleichgewichtig einer Hauptfachprüfung) einbezogen.

(9) Die Magisterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder nicht in Anspruch genommen wird.

#### §25 Regelung für behinderte Studierende

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 26 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Unbeschadet davon gilt die Freiversuchsregelung nach § 3 Abs. 4 für alle Studierenden, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Gemeinsame Fakultät hierzu

ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

#### §27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MB1. in Kraft.

Anlage I

#### A. Prüfungshauptfächer

Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Französische Sprach- und Kulturwissenschaft, Französische Literatur- und Kulturwissenschaft, Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, Politische Wissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialpsychologie, Soziologie, Pädagogik, Berufspädagogik.

#### B. Prüfungsnebenfächer

Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft, Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Französische Sprach- und Kulturwissenschaft, Französische Literatur- und Kulturwissenschaft, Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Philosophie, Politische Wissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialpsychologie, Soziologie, Pädagogik, Berufspädagogik, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Medienwissenschaft.

#### C. Fächerkombination

Die Fächer

— Deutsche Sprachwissenschaft und Deutsche Literaturwissenschaft,  
— Englische Sprachwissenschaft und Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,  
— Französische Sprach- und Kulturwissenschaft und Französische Literatur- und Kulturwissenschaft,  
— Pädagogik und Berufspädagogik  
können nicht als Hauptfächer miteinander kombiniert werden.

Die Fächer Soziologie und Politische Wissenschaft können in der Regel im Hauptfach nicht miteinander kombiniert werden. Die Fächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie können nur als Nebenfächer mit einem Hauptfach und einem Nebenfach der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer kombiniert werden.

Anlage 2

Universität Hannover Fakultät für  
Geistes- und Sozialwissenschaften

#### Magisterurkunde

Die Universität Hannover, Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn\*).....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

#### Magistra Artium/Magister Artium (abgekürzt: M. A.),\*)

nachdem sie/er\*) die Magisterprüfung  
im Hauptfach/in den Hauptfächern\*) .....  
in den Nebenfächern\*).....  
am..... bestanden hat.

(Siegel) Hannover, den.

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des  
Fachbereichs NN\*\*) )

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Dekanin oder Dekan des Fachbereichs, dem das erste Hauptfach angehört.

Universität Hannover Fakultät für  
Geistes- und Sozialwissenschaften

### Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterzwischenprüfung am .....  
bestanden.  
Fachprüfungen:  
Hauptfach.....  
Hauptfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
  
(Siegel) Hannover, den.

### Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover Fakultät für Geistes- und  
Sozialwissenschaften

### Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

Frau/Herr\*).....,  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterzwischenprüfung mit der Gesamtnote  
..... \*\*) am ..... bestanden.  
(Die Magisterzwischenprüfung ist auf Antrag benotet worden.)  
Fachprüfungen: Note:\*\*) Hauptfach.....  
.....  
Hauptfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
  
(Siegel) Hannover, den

### Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3 b

Anlage 3 c

Universität Hannover Fakultät für Geistes- und  
Sozialwissenschaften

### Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote .....  
am ..... bestanden.  
Das Thema der Magisterarbeit lautet:  
.....  
Note:\*\*)  
Magisterarbeit: .....  
Hauptfach.....  
Hauptfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
Nebenfach\*).....  
  
(Siegel) Hannover, den.

### Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Kenntnisse inhaltlicher, methodischer und theoretischer Grundlagen des Faches nachzuweisen sind.

Ein Teil der Prüfung erstreckt sich auf ein Teilgebiet der in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 6 genannten Bereiche, der zweite Teil auf ein Teilgebiet aus dem Themenbereich der Forschungslernseminars (Anlage 5 Abschnitt A Nr. 3).

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

#### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Kenntnisse inhaltlicher, methodischer und theoretischer Grundlagen des Faches nachzuweisen sind.

Ein Teil der Prüfung erstreckt sich auf ein Teilgebiet aus der in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen der zweite Teil auf ein Teilgebiet aus den Bereichen der Nrn. bis 6.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. die Kenntnis des Englischen und Französischen oder eine anderen Fremdsprache (Latein, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Einführung in die Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit) und einer zwei semestrigen Einführung in die Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit);
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Forschungslernseminar (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer größeren schriftlichen Hausarbeit).

#### B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. die Kenntnis des Englischen und Französischen oder einer anderen Fremdsprache (Latein, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschweren Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Einführung in die Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit) und einem einsemestrigen Forschungslernseminar (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit).

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. In ihr sind die für eine fachliche Qualifikation notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen sind:

- die Fähigkeit zur selbständigen Analyse von Sprache
- die Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung des Faches und seiner wichtigsten Gegenstände, Methoden und Theorien
- vertiefte Kenntnisse in drei Teilgebieten aus den unten angegebenen Prüfungsbereichen
  - Kenntnisse des historischen und fachsystematischen Zusammenhangs der Teilgebiete
  - die Fähigkeit zur Einbeziehung möglicher Praxisfelder in wissenschaftliche Fragestellungen. Die

Bereiche sind:

Anlage 5

1. Grammatik und Lexik des Deutschen
2. Sprachliches Handeln und Sprachgebrauch
3. Spracherwerb und Sprachvermittlung
4. Geschichte der deutschen Sprache
5. Sprachtheorien
6. Medienkommunikation.

B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der erweiterte und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Prüfungsanforderungen sind:

- die Fähigkeit zur selbständiger Analyse von Sprache
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 6 genannten Bereichen
- die Fähigkeit zur Herstellung von Zusammenhängen zwischen den Teilgebieten und dem Fach.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus drei der in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 5 genannten Bereiche nachzuweisen (Leistungsnachweis auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten).

B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus zwei der in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereiche nachzuweisen (Leistungsnachweise auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten).

**Fach: Deutsche Literaturwissenschaft**

Anlage 4

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Kenntnisse inhaltlicher, methodischer und theoretischer Grundlagen des Faches nachzuweisen sind.

Der inhaltliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf ein Teilgebiet aus dem Bereich der Literaturgeschichte (Anlage 6 Abschnitt A Nr. 1), der methodische und theoretische Teil auf ein Teilgebiet aus dem Bereich Allgemeine Literaturwissenschaft, Literaturtheorie, Medienwissenschaft oder Literatur im soziokulturellen Prozeß. (Anlage 6 Abschnitt A Nm. 2 bis 5). Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Kenntnisse inhaltlicher, methodischer und theoretischer Grundlagen des Faches nachzuweisen sind.

Der inhaltliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf ein Teilgebiet aus dem Bereich der Literaturgeschichte (Anlage 6 Abschnitt A Nr. 1), der methodische und theoretische Teil auf ein Teilgebiet aus dem Bereich Allgemeine Literaturwissenschaft, Literaturtheorie, Medienwissenschaft Literatur im soziokulturellen Prozeß, (ebenda, Nrn. 2 bis 5).

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. die Kenntnis des Englischen und Französischen oder einer anderen Fremdsprache (Latein, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Einführung in die Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit) und einer zweisemestrigen Einführung in die Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit);
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Forschungslernseminar (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer größeren schriftlichen Hausarbeit).

B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. die Kenntnis des Englischen und Französischen oder einer anderen Fremdsprache (Latein, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer zweisemestrigen Einführung in die Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit) und einem einsemestrigen Forschungslernseminar (Leistungsnachweis auf der Grundlage einer schriftlichen Arbeit).

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. In ihr sind die für eine fachliche Qualifikation notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen. Prüfungsanforderungen sind:

- die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation literarischer Texte
- die Fähigkeit zur Reflexion der historischen Stellung des Faches im Kontext der Geistes- und Sozialwissenschaften
- vertiefte Kenntnisse in drei Teilgebieten aus den unten angegebenen Bereichen
- die Fähigkeit zur Reflexion der Teilgebiete im historischen Zusammenhang allgemeiner literarischer und soziokultureller Entwicklungen und zu ihrer Verbindung mit möglichen Praxisfeldern.

Die Bereiche sind:

1. Literaturgeschichte
2. Allgemeine Literaturwissenschaft
3. Literaturtheorie
4. Medienwissenschaft
5. Literatur im soziokulturellen Prozeß.

Ein Teilgebiet ist dem Bereich der Nr. 1, ein Teilgebiet dem Bereich der Nr. 2 oder 3 und ein Teilgebiet dem Bereich der Nr. 4 oder 5 zu entnehmen. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der erweiterte und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Prüfungsanforderungen sind:

- die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation literarischer Texte



— vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten aus den Bereichen des Abschnittes A Nm. 1 bis 5; ein Teilgebiet ist dem Bereich der Nr. 1 zu entnehmen

— die Fähigkeit zur Herstellung von Zusammenhängen zwischen den Spezialgebieten und dem Fach.

Anlage 7

#### **Art und Anzahl der Prüflingsvorleistungen für die Magisterprüfung**

##### **A. Hauptfach**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus drei der in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 angeführten Bereiche nachzuweisen (Leistungsnachweise auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten).

##### **B. Nebenfach**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus zwei der in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 angeführten Bereiche nachzuweisen (Leistungsnachweise auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten).

#### **Fach: Englische Sprachwissenschaft**

Anlage 4

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### **A. Hauptfach**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus zwei verschiedenen der in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 5 genannten Bereiche nachzuweisen sind.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

##### **B. Nebenfach**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten der in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 5 genannten Bereiche nachzuweisen sind. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

Anlage 5

#### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### **A. Hauptfach**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer anderen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundkurs Sprachwissenschaft
- einem Grundkurs Literaturwissenschaft
- einem Seminar Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft
- einer Vorlesung Phonetik/Phonologie mit Übung;

3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier sprachpraktischen Übungen; aus unterschiedlichen Teilgebieten.

##### **B. Nebenfach**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer anderen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Russisch, Italienisch) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Grundkurs oder Seminar Sprachwissenschaft
- einem Grundkurs oder Seminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten.

Anlage 6

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

##### **A Hauptfach oder erstes Hauptfach**

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Sie wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— sichere Beherrschung des britischen oder amerikanischen Englisch

— Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren

— Fähigkeit, inhaltlich und stilistisch angemessen zu übersetzen;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der wissenschaftlichen Sprachbeschreibung und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf die englische Sprache

— Grundkenntnisse wesentlicher sprachwissenschaftlicher Theorien

— Fähigkeit zur Anwendung sprachtheoretischer Ansätze auf die Beschreibung des Englischen und zum Vergleich des Englischen mit einer anderen Sprache

— Grundkenntnisse wesentlicher Hypothesen zum Zweitspracherwerb

— vertiefte Kenntnisse aus drei Teilgebieten der unten genannten Bereiche. Dabei muß ein Teilgebiet aus den Bereichen der Nm. 1 bis 3 gewählt werden.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

Die Bereiche sind:

1. Phonetik und Phonologie

2. Syntax/Morphologie

3. Semantik/Pragmatik/Lexikologie

4. Soziolinguistik/Psycholinguistik

5. Historische Sprachwissenschaft/Geschichte der englischen Sprache.

##### **B. Nebenfach**

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— Beherrschung des britischen oder amerikanischen Englisch

— Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der wissenschaftlichen Sprachbeschreibung und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf die englische Sprache

— Grundkenntnisse der Strukturen der englischen Sprache (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik)

— Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Englischen

— Grundkenntnisse der sozialen, regionalen oder stilistischen Variation des Englischen

Anlage 5

— vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilgebiet der unter

Abschnitt A genannten Bereiche. C.

Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Fachaufsatz) in englischer Sprache und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, die mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten wird.

Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen des ersten Hauptfaches, wobei der Bereich, der bereits Thema des Fachaufsatzes war, von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

A Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. drei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten, von denen mindestens eine in englischer Sprache abzufassen ist. Ein Leistungsnachweis muß in dem Bereich Kulturwissenschaft erbracht werden (vgl. Hauptfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Anlage 6 Nr. 3.6.)

B Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung des Hauptstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten, von denen eine in englischer Sprache abzufassen ist.

### **Fach: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft**

Anlage 4

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den folgenden Bereichen nachzuweisen sind:

1. Literaturgeschichtliche Epoche oder literarische Gattung

1.1 Literaturgeschichte

1.2 Literarische Gattungen;

2. Werk einer Autorin oder eines Autors aus einer von Nr. 1.1 verschiedenen Epoche;

3. Literaturtheorie und Literaturdidaktik

3.1 Literaturtheorie

3.2 Literaturdidaktik;

4. Geschichte und Kultur des englischsprachigen Raumes. Ein Teilgebiet ist aus dem Bereich der Nr. 1.1 zu wählen, das zweite Teilgebiet aus den Bereichen der Nm 2 bis 4. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage

4 Abschnitt A Nrn. 1 bis 4 genannten Bereichen nachzuweisen sind. Die Teilgebiete werden im

Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung

angegeben. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer anderen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einem Grundkurs Literaturwissenschaft

— einem Grundkurs Sprachwissenschaft

— einem Seminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft

— einem Seminar Sprachwissenschaft oder einer Vorlesung Phonetik/Phonologie mit Übung;

3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier sprachpraktischen Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten.

B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer anderen Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder eine andere slawische Sprache) auf dem Niveau einer Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einem Grundkurs oder Seminar Literaturwissenschaft

— einem Grundkurs oder Seminar Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten.

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

A. Hauptfach oder erstes Hauptfach

1. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer;

2. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— sichere Beherrschung des britischen oder amerikanischen Englisch

— Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Sachverhalte angemessen zu formulieren

— Fähigkeit, inhaltlich und stilistisch angemessen zu übersetzen;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft

— Grundkenntnisse wesentlicher literaturwissenschaftlicher Theorien

— Überblick über die Kulturgeschichte Großbritanniens oder der USA oder anderer englischsprachiger Länder

— Fähigkeit zur Anwendung literaturwissenschaftlicher Verfahren

— vertiefte Kenntnisse einer Epoche der Literaturgeschichte Großbritanniens oder der USA oder einer literarischen Gattung; vertiefte Kenntnisse eines Themenkomplexes der Kulturwissenschaft Großbritanniens oder der USA; vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Bereich (Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 3.1 bis 3:6);

3. Prüfungsbereiche sind:

3.1. Literaturgeschichte

3.2 Werk einer Autorin/eines Autors aus einer von Nr.

3.1 verschiedenen Epoche

- 3.3 Literarische Gattungen
  - 3.4 Literaturtheorie
  - 3.5 Literatur im soziokulturellen Prozeß
  - 3.6 Geschichte und Kultur des englischsprachigen Raumes.
4. Die Magisterprüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten. B. Nebenfach
1. Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
2. Prüfungsanforderungen sind:
- Sprachpraxis:
- Beherrschung des britischen oder amerikanischen Englisch
  - Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren;
- Fachwissenschaft:
- Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Literaturwissenschaft
  - Grundkenntnisse der Literaturgeschichte Englands oder der USA
  - Grundkenntnisse einer literaturgeschichtlichen Epoche oder einer literarischen Gattung oder eines Themenbereichs aus der Kulturgeschichte des angloamerikanischen Raumes (Anlage 6 Abschnitt A Nm. 3.1 bis 3.6)
  - vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Bereich (Anlage 6 Abschnitt A Nm. 3.1 bis 3.6);

3. Die Magisterprüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

C. Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Fachaufsatz) in englischer Sprache und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (Anlage 6 Abschnitt A), wobei der Bereich, der bereits Thema des Fachaufsatzes war, von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

Die mündliche Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgehalten.

Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen des ersten Hauptfaches (Anlage 6 Abschnitt A Prüfungsanforderungen).

Anlage 7

**Art und Anzahl der  
Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. drei sprachpraktische Übungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten;
2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 3.1 bis 3.6 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten, von denen mindestens eine in englischer Sprache abzufassen ist. Ein Leistungsnachweis muß in dem Bereich der Nr. 3.6 erbracht werden.

B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung des Hauptstudiums;
2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 3.1 bis 3.6 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten, von denen eine in englischer Sprache abzufassen ist.

**Fach: Französische Sprach- und Kulturwissenschaft**

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die  
Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse

in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereichen.

Die Teilgebiete sind aus zwei verschiedenen Bereichen zu wählen; ein Teilgebiet muß aus den Bereichen der Nrn. 1 bis 3, das andere aus den Bereichen der Nm. 4 und 5 gewählt werden.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 4 genannten Bereichen nachzuweisen sind.

Die Teilgebiete sind aus zwei verschiedenen Bereichen zu wählen; ein Teilgebiet muß aus den Bereichen der Nrn. 1 bis 3 gewählt werden, das andere aus den Bereichen der Nrn. 4 und 5.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

Anlage 5

**Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen  
für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- einer Einführung in die Sprachwissenschaft
- einer Einführung in die Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
- einem Proseminar Sprachwissenschaft
- einem Proseminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. vier sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition, Konversation).

B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latinum oder die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

- einem Proseminar Sprachwissenschaft
- einem Proseminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. drei sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition/ Konversation).

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
für die Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Fachaufsatz) in französischer Sprache und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, wobei der Bereich, der bereits Thema des Fachaufsatzes war, von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

Die mündliche Prüfung wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten.

Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— sichere Beherrschung des Französischen

— Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Sachverhalte angemessen zu formulieren

— Fähigkeit, inhaltlich und stilistisch angemessen zu übersetzen;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft

— Fähigkeit zur selbständigen Analyse von Sprache

— Kenntnis der Grundzüge der historischen Entwicklung des Faches und seiner wichtigsten Gegenstände, Methoden und Theorien

— Überblick über die historische Entwicklung des Französischen

— vertiefte Kenntnisse in drei Teilgebieten aus den unten angegebenen Bereichen. Ein Teilgebiet muß aus dem Bereich der Nr. 5 gewählt werden. Die drei Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

Die Bereiche sind:

1. Sprachstruktur, Sprachverwendung, Sprachliches Handeln

2. Sprachgeschichte

3. Geschichte und Theorie der Sprachwissenschaft

4. Spracherwerb

5. Geschichte und Kultur des frankophonen Raumes. B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Die Prüfung wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— Beherrschung des Französischen;

— Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Sprachwissenschaft

— Grundkenntnisse der Strukturen des Französischen (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik)

— Grundkenntnisse in Struktur und Geschichte der französischen Sprache

— vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilgebiet (vgl. Abschnitt A Nrn. 1 bis 5), das nicht bereits Teil der Prüfungsleistungen der Magisterzwischenprüfung war.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

#### **A. Hauptfach**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 5 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten. Ein Leistungsnachweis muß im Bereich der Nr. 5 erbracht werden;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Veranstaltungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition/ Konversation).

#### **B. Nebenfach**

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nrn. 1 bis 5 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums.

### **Fach: Französische Literatur- und Kulturwissenschaft**

Anlage 4

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### **A. Hauptfach**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 6 Buchstabe A Nrn. 1 bis 4 genannten Bereichen nachzuweisen sind.

Die Teilgebiete sind aus zwei verschiedenen Bereichen zu wählen; sie werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Prüfung wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten.

##### **B. Nebenfach**

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 4 genannten Bereichen nachzuweisen sind. Die Teilgebiete sind aus zwei verschiedenen Bereichen zu wählen; ein Teilgebiet muß aus den Bereichen der Nm. 1 bis 3 gewählt werden, das andere aus dem Bereich der Nr. 4. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

Anlage 5

#### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### **A. Hauptfach**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das kleine Latein oder die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einer Einführung in die Literaturwissenschaft

— einer Einführung in die Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft

— einem Proseminar Literaturwissenschaft

— einem Proseminar Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. vier sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums [Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition, Konversation).

##### **B. Nebenfach**

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das kleine Latein oder die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einem Proseminar Sprachwissenschaft

— einem Proseminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. drei sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition, Konversation).

## Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Fachaufsatz) in französischer Sprache und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, wobei der Bereich, der bereits Thema des Fachaufsatzes war, von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

Die mündliche Prüfung wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten.

Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— sichere Beherrschung des Französischen

— Fähigkeit, literaturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Sachverhalte angemessen zu formulieren

— Fähigkeit, inhaltlich und stilistisch angemessen zu übersetzen;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Literaturwissenschaft

— Grundkenntnisse wesentlicher literaturwissenschaftlicher Theorien

— Überblick über die Literaturgeschichte Frankreichs im Kontext der Romanik.

— Fähigkeit zur Anwendung literaturwissenschaftlicher Verfahrensweisen

— vertiefte Kenntnisse in drei Teilgebieten aus den unten angegebenen Bereichen. Ein Teilgebiet muß aus dem Bereich der Nr. 4 gewählt werden. Die drei Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Bereiche sind:

1. Literaturtheorie/Methoden der Literaturwissenschaft

2. Literaturgeschichte

3. Literatursoziologie/Literaturpsychologie/Literatur als soziokultureller Prozeß

4. Geschichte und Kultur der frankophonen Raumes.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Die Prüfung wird zur Hälfte in französischer Sprache abgehalten. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— Beherrschung des Französischen

— Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren. Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Literaturwissenschaft

— Grundkenntnisse der Literaturgeschichte Frankreichs

— vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilgebiet (vgl. Abschnitt A Nm. 1 bis 4), das nicht bereits Teil der Prüfungsleistungen der Magisterzwischenprüfung war.

## Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 4 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten. Ein Leistungsnachweis muß im Bereich der Nr. 4 erbracht werden;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei sprachpraktischen Veranstaltungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition/ Konversation).

#### B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 4 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten;
2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums.

### Fach: Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

## Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in je einem Teilgebiet aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 3 genannten Bereichen nachzuweisen sind. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

Die Prüfung wird zur Hälfte in italienischer Sprache abgehalten.

#### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 3 genannten Bereichen nachzuweisen sind.

Die Teilgebiete sind aus zwei verschiedenen Bereichen zu wählen.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

## Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latein und die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einer Einführung in die Italianistik

— einem Proseminar Sprachwissenschaft . — einem Proseminar Literaturwissenschaft

— einem Proseminar Kulturwissenschaft;

3. vier sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition/ Konversation). B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. das Kleine Latein und die Kenntnis einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau einer mindestens befriedigenden Lese- und Übersetzungsfähigkeit mittelschwerer Texte; der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an

— einer Einführung in die Italianistik

— einem Proseminar aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft;

3. drei sprachpraktische Übungen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Sprachpraxis des Grundstudiums (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition, Phonologie, Grammatik, Konversation).

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an vier sprachpraktischen Veranstaltungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten (Phonetik/ Phonologie, Grammatik, Übersetzung, Komposition, Konversation).

#### Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer Klausur (Fachaufsatz in italienischer Sprache) und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, wobei der Bereich, der bereits Thema des Fachaufsatzes war, von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

Die mündliche Prüfung wird zur Hälfte in italienischer Sprache abgehalten. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis;

— sichere Beherrschung des Italienischen

— Fähigkeit, literaturwissenschaftliche, sprachwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Sachverhalte angemessen zu formulieren

— Fähigkeit, inhaltlich und stilistisch angemessen zu übersetzen;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Italianistik

— Grundkenntnisse der literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung

— Überblick über die Literatur-, Sprach- und Kulturgeschichte Italiens.

— vertiefte Kenntnisse in drei Teilgebieten aus je einem der unten genannten Bereiche.

Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben. Die Bereiche sind:

1. Italienische Literaturwissenschaft

2. Italienische Sprachwissenschaft

3. Italienische Kulturwissenschaft, Geschichte und Kultur des italienisch sprechenden Raumes.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Die Prüfung wird zur Hälfte in italienischer Sprache abgehalten. Prüfungsanforderungen sind:

Sprachpraxis:

— Beherrschung des Italienischen

— Fähigkeit, fachspezifische Sachverhalte angemessen zu formulieren;

Fachwissenschaft:

— Vertrautheit mit Begriffen und Methoden der Italianistik

— Grundkenntnisse der literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung

— Grundkenntnisse der Literatur-, Sprach- und Kulturgeschichte Italiens

— vertiefte Kenntnisse aus zwei der unter Abschnitt A

Nrn. 1 bis 3 genannten Bereiche. Die Teilgebiete werden im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bei der Meldung zur Prüfung angegeben.

#### Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 3 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten;

#### B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus verschiedenen der in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 3 genannten Bereichen. Die Leistungsnachweise erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten;

2. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums.

### Fach: Geschichte

Auf Antrag ist die Wahl eines historischen Teilgebietes nach Anlage 4 Abschnitt A sowie von Vor- und Frühgeschichte als Nebenfach, nicht jedoch als zweites Hauptfach möglich. Wird ein Teilgebiet als Nebenfach gewählt, so gelten die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 5 Abschnitt B und Anlage 7 Abschnitt B sowie die Prüfungsanforderungen nach Anlage 4 Abschnitt B und Anlage 6 Abschnitt B für das Nebenfach entsprechend, und dieses Teilgebiet scheidet als Wahlmöglichkeit für Geschichte als Hauptfach aus,

#### Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über je einen von den Studierenden gewählten Schwerpunkt aus den beiden gewählten Teilgebieten. Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und — mit Ausnahme der Alten Geschichte — nicht aus der gleichen regionalen Differenzierung stammen.

Teilgebiete sind:

Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühneuzeitliche Geschichte, Neue Geschichte. Differenzierungen sind:

1. Regionale Differenzierung

— Deutsche Geschichte

— Osteuropäische Geschichte

— Westeuropäische Geschichte

— Nordamerikanische Geschichte

— Außereuropäische Geschichte;

2. Systematische Differenzierung

— Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte

— Geistes- und Religionsgeschichte

— Rechts- und Verfassungsgeschichte.

#### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus einem der oben genannten Teilgebiete. Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und — mit Ausnahme der Alten Geschichte — nicht aus der gleichen regionalen Differenzierung stammen. Prüfungsanforderungen:

Innerhalb der gewählten Teilgebiete werden Grundkenntnisse erwartet sowie die Fähigkeit, wesentliche Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes darzustellen.

#### Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Drei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme), von denen einer aus einem der zur Zwischenprüfung nicht gewählten historischen Teilgebiete oder aus der Vor- und Frühgeschichte stammen muß (Teilgebiet siehe Anlage 4).

## B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine für erfolgreiche Teilnahme) aus dem gewählten Teilgebiet oder aus der Vor- und Frühgeschichte. Sprachanforderungen für Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen durch Nachweis (Schulabschluß oder Äquivalenzen). Die Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte ist erforderlich. Ist das gewählte Teilgebiet Alte oder Mittelalterliche Geschichte, muß eine der beiden Fremdsprachen Latein sein (Latinum).

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Prüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) und — sofern die Magisterarbeit nicht im Fach Geschichte geschrieben wird — aus einer Klausur (4 Stunden). Die Prüfung bezieht sich auf drei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus den beiden gewählten Teilgebieten (Teilgebiet siehe Anlage 4). Mindestens zwei der Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und — mit Ausnahme der Alten Geschichte — der regionalen Differenzierung stammen. Das Thema der Magisterarbeit wie auch der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

#### B. Nebenfach

Die Prüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus dem zum Nebenfach gewählten historischen Teilgebiet (Teilgebiet siehe Anlage 4). Die beiden Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und — mit Ausnahme der Alten Geschichte — der regionalen Differenzierung stammen. Prüfungsanforderungen:

Innerhalb der gewählten Schwerpunkte werden vertiefte, auf das Studium von Quellen und maßgeblichen Darstellungen gegründete Kenntnisse erwartet. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit erwartet, die gewählten Schwerpunkte in den Zusammenhang des Teilgebietes einzuordnen (Überblick) und die Relevanz der Schwerpunkte für Forschung und Studium begründen zu können.

Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Drei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus den beiden gewählten Teilgebieten. Darüber hinaus Nachweise über Leistungen, die auch schon im Grundstudium erbracht werden können: Teilnahme 1. an einem vierwöchigen Praktikum in einem für Historikerinnen/Historiker relevanten Berufsfeld, 2. an einer berufspraktischen Veranstaltung, 3. an mindestens drei an Lehrveranstaltungen gebundenen Exkursionstagen, in deren Zusammenhang einmal eine eigenständige Leistung erbracht wird. Wird die Magisterarbeit im Bereich der Alten Geschichte geschrieben, sind Griechischkenntnisse nachzuweisen.

#### B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus dem gewählten Teilgebiet. Darüber hinaus Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem an eine Lehrveranstaltung gebundenen Exkursionstag, in dessen Zusammenhang eine eigenständige Leistung erbracht wird; dieser Nachweis kann auch im Grundstudium erbracht werden.

## Fach: Philosophie

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über je ein Teilgebiet aus zwei der nachstehenden sechs Bereiche:

1. Logik
2. Metaphysik
3. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie
4. Praktische Philosophie, Geschichtsphilosophie, Ethik
5. Ästhetik, Sprachphilosophie
6. Geschichte der Philosophie, Philosophische Klassiker. B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über ein Teilgebiet aus einem der oben genannten sechs Bereiche. Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In dem/den gewählten Teilgebiet/en sind Grundkenntnisse einschließlich theoretischer, methodischer und historischer Grundlagen nachzuweisen, der Gebrauch problembezogener Denkweisen und Begriffe der Philosophie sowie die Fähigkeit, den Zusammenhang des gewählten Teilgebietes mit seinem Bereich darzulegen.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Leistungsnachweise:

Vier Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus vier der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereichen.

Mindestens zwei dieser Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

#### B. Nebenfach

Leistungsnachweise:

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereichen. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) über je ein Teilgebiet aus drei der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereiche.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über je ein Teilgebiet aus zwei der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereiche.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In den gewählten Teilgebieten sind vertiefte Kenntnisse einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen nachzuweisen, das Beherrschen problembezogener Denkweisen und Begriffe der Philosophie sowie die Fähigkeit, den Zusammenhang des gewählten Teilgebietes mit seinem Bereich darzulegen.

Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Sprachkenntnisse:

Latinum oder/und Graecum, wenn dies für die Abfassung der Magisterarbeit unerlässlich ist. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulabschlußzeugnis oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen. Leistungsnachweise:

Drei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus drei der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereiche; zwei dieser Leistungsnachweise müssen aus den Bereichen stammen, in denen keine Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht worden sind. Wird die Magisterarbeit nicht im Hauptfach Philosophie geschrieben, müssen zwei dieser Leistungsnachweise auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

## B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 aufgeführten sechs Bereiche, in denen keine Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht worden sind. Einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

### **Fach: Politische Wissenschaft**

Anlage 4

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der nachstehenden sechs Bereiche erfolgt:

1. Politische und sozialwissenschaftliche Theorien, ein schließlich Theorien der politischen Bildung, Theorievergleich
2. Politische Sozialstrukturanalyse sowie Entwicklung und Struktur politisch-sozialer Bewegungen
3. Konzeptionen, Methoden und Techniken empirischer Politikforschung
4. Politisches System der Bundesrepublik im historischen und internationalen Vergleich
5. Internationale Beziehungen sowie gesellschaftliche und politische Systeme anderer Länder, Kulturvergleich
6. Analyse politischer und gesellschaftlicher Problemfelder, Wirtschafts- und Sozialpolitik.

##### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in einem der oben genannten sechs Bereiche erfolgt. Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen:

- Grundkenntnisse in dem/den exemplarisch bearbeiteten Bereich/en, sowie
- die Fähigkeit, im Rahmen dieser exemplarisch bearbeiteten Teilgebiete mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Politischen Wissenschaft umzugehen.

Anlage 5

#### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### A. Hauptfach

Vier Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus vier der in Anlage 4 genannten sechs Bereiche. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Ein Leistungsnachweis kann durch einen Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) in Soziologie ersetzt werden, sofern der Zusammenhang mit den genannten Teilgebieten durch eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter der Politischen Wissenschaft anerkannt ist.

##### B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 genannten sechs Bereiche. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Anlage 6

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

##### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die exemplarisch in drei der in Anlage 4 genannten sechs Bereiche erfolgt.

## B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der in Anlage 4 genannten sechs Bereiche erfolgt.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterprüfung sind nachzuweisen:

- vertiefte Kenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Bereichen (einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen und Zusammenhänge) sowie
- die Fähigkeit, ausgehend von diesen exemplarisch bearbeiteten Bereichen, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Politischen Wissenschaft umzugehen.

Anlage 7

#### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

##### A. Hauptfach

Vier Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus den in Anlage 4 genannten sechs Bereichen. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen aus den Teilgebieten stammen, in denen keine Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht worden sind. Wird die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) nicht im Hauptfach Politische Wissenschaft geschrieben, muß mindestens einer dieser Leistungsnachweise auf einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

##### B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 genannten sechs Bereiche, in denen keine Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht worden sind. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

### **Fach: Religionswissenschaft**

Anlage 4

#### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

##### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundkenntnisse über Geschichte und Lehren des Christentums und Grundkenntnisse aus je einem Teilgebiet aus den folgenden Bereichen 1 und 2 nach eigener Wahl nachzuweisen sind:

###### 1. Religionsgeschichte

- Geschichte und Lehre von Judentum und Islam
- Geschichte und Lehre von Hinduismus, Buddhismus und Religionen Ostasiens (China, Japan);

###### 2. Systematische Religionswissenschaft

- Theorie der Religion, d. h. religionswissenschaftliche, soziologische, psychologische und anthropologische Theorien und Interpretationen von Religion
- Religionssoziologie, d. h. soziale Dimension von Religion, insbesondere die Bedeutung von Religionen in modernen Gesellschaften, Säkularisationstheorien, Religionssoziologie der Bundesrepublik Deutschland und der anderen europäischen Staaten.

##### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundkenntnisse aus je einem Teilgebiet aus den folgenden Bereichen 1 und 2 nach eigener Wahl nachzuweisen sind:

###### 1. Religionsgeschichte

- Geschichte und Lehre von Judentum, Christentum und Islam
- Geschichte und Lehre von Hinduismus, Buddhismus und Religionen Ostasiens (China, Japan);



2. Systematische Religionswissenschaft
- Theorie der Religion, d. h. religionswissenschaftliche, soziologische, psychologische und anthropologische Theorien und Interpretationen von Religion
  - Religionssoziologie, d. h. soziale Dimension von Religion, insbesondere die Bedeutung von Religion in modernen Gesellschaften; Säkularisationstheorien; Religionssoziologie der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 5

**Art und Anzahl der  
Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Drei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis (Proseminarschein über erfolgreiche Teilnahme) aus Geschichte und Lehren des Christentums sowie je ein Leistungsnachweis (Proseminarschein über erfolgreiche Teilnahme) aus je einem der Bereiche 1 und 2 aus Anlage 4 Abschnitt A. Bei der Erlangung eines der Leistungsnachweise ist zu zeigen, daß Kenntnisse zur fachbezogenen Verwendung der englischen Sprache sowie Kenntnisse zur fachbezogenen Verwendung einer weiteren (modernen oder klassischen) Fremdsprache vorhanden sind.

B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Proseminarscheine über erfolgreiche Teilnahme) aus je einem der Bereiche 1 und 2 aus Anlage 4 Abschnitt B.

Bei der Erlangung eines der Leistungsnachweise ist zu zeigen, daß Kenntnisse zur fachbezogenen Verwendung der englischen Sprache und einer weiteren (modernen oder klassischen) Fremdsprache vorhanden sind.

Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern statt der in Nr. 1, genannten religiösen Traditionen auch andere (z. B. Manichäismus

Anlage 6

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
für die Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten), für die Überblickskenntnisse über alle in folgender Nr. 1 genannten religiösen Traditionen sowie vertiefte Kenntnisse aus je zwei Teilgebieten der folgenden Bereiche 1 und 2 nach eigener Wahl erforderlich sind. In Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern statt der in Nr. 1 genannten religiösen Traditionen auch andere (z. B. Manichäismus, Naturreligionen, Religionen der Antike) als eines der beiden Teilgebiete für die vertieften Kenntnisse aus dem Bereich 1 gewählt werden.

1. Religionsgeschichte

- Geschichte und Lehre von Judentum, Christentum und Islam
- Geschichte und Lehre von Hinduismus, Buddhismus und Religionen Ostasiens (China, Japan);

2. Systematische Religionswissenschaft

- Theorie der Religion, d. h. religionswissenschaftliche, soziologische, psychologische und anthropologische Theorien und Interpretationen von Religion
- Religionssoziologie, d. h. soziale Dimension von Religion, insbesondere die Bedeutung von Religionen in modernen Gesellschaften, Säkularisationstheorien, Religionssoziologie der Bundesrepublik Deutschland und der anderen europäischen Staaten
- grundlegende Fragen der Methodik und Technik religionswissenschaftlicher Forschung; wissenschaftstheoretische Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung; Geschichte der Religionswissenschaft.

B. Nebenfach

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), für die Überblickskenntnisse über alle in folgender Nr. 1 genannten religiösen Traditionen sowie vertiefte Kenntnisse aus je einem Teilgebiet

Naturreligion, Religion der Antike) als Teilgebiet für die vertieften Kenntnisse aus dem Bereich 1 gewählt werden:

1. Religionsgeschichte

- Geschichte und Lehre von Judentum, Christentum und Islam
- Geschichte und Lehre von Hinduismus, Buddhismus und Religionen Ostasiens (China, Japan);

2. Systematische Religionswissenschaft

- Theorie der Religion, d. h. religionswissenschaftliche, soziologische, psychologische und anthropologische Theorien und Interpretationen von Religion
- Religionssoziologie, d. h. soziale Dimension von Religion, insbesondere die Bedeutung von Religionen in modernen Gesellschaften, Säkularisationstheorien, Religionssoziologie der Bundesrepublik Deutschland
- grundlegende Frage der Methodik und Technik religionswissenschaftlicher Forschung; wissenschaftstheoretische Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung; Geschichte der Religionswissenschaft.

Anlage 7

**Art und Anzahl der  
Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterprüfung**

A. Hauptfach

Vier Leistungsnachweise (Hauptseminarscheine über erfolgreiche Teilnahme), davon je zwei aus Teilgebieten der Bereiche 1 und 2 aus Anlage 6 Abschnitt A, wobei eines der Teilgebiete des Bereichs 1 der Moderne gewidmet sein soll.

B. Nebenfach

Je ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein über erfolgreiche Teilnahme) aus je einem Teilgebiet der Bereiche 1 und 2 wie in Anlage 6 Abschnitt B.

**Fach: Sozialpsychologie**

Anlage 4

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen  
für die Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der nachstehenden acht Teilgebiete erfolgt:

1. Sozialgeschichte und Theorien der Psychologie
2. Politische Psychologie
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation
4. Pädagogische Psychologie
5. Psychologie und interkultureller Vergleich
6. Qualitative und quantitative Methoden der Sozialpsychologie
7. Gruppendynamik, Institutionalisierung
8. Gesundheitspsychologie.

B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in einem der acht oben genannten Teilgebiete erfolgt.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen

- Grundkenntnisse in dem/den exemplarisch bearbeiteten Teilgebiet/en, sowie
- die Fähigkeit, im Rahmen dieser exemplarisch bearbeiteten Teilgebiete mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Sozialpsychologie umzugehen.

Anlage 5

**Art und Anzahl der  
Prüfungsvorleistungen für die  
Magisterzwischenprüfung**

A. Hauptfach

Je ein Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) aus vier der in Anlage 4 aufgeführten acht Teilgebiete. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder

auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

#### B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 aufgeführten acht Teilgebiete. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die exemplarisch in drei der in Anlage 4 genannten acht Teilgebiete erfolgt.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der in Anlage 4 genannten acht Teilgebiete erfolgt.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterprüfung sind nachzuweisen:

- vertiefte Kenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Teilgebieten (einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen und Zusammenhänge) sowie
- die Fähigkeit, ausgehend von diesen exemplarisch bearbeiteten Teilgebieten mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Sozialpsychologie umzugehen.

Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Vier Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus mindestens zwei der in Anlage 4 genannten acht Teilgebiete. Wird die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) nicht im Hauptfach Sozialpsychologie geschrieben, muß mindestens einer dieser Leistungsnachweise auf einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

#### B. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Scheine über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 genannten acht Teilgebiete. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

### Fach: Soziologie

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der nachstehenden fünf Bereiche erfolgt:

1. Gesellschaftstheorie, Theoriegeschichte, Wissenschaftstheorie
2. grundlegende Fragen der Methodik und Technik der empirischen Sozialforschung; Wirtschafts- und Sozialstatistik
3. Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung:
  - Produktion und Arbeit
  - Sozialstruktur und soziale Bewegungen
  - Sozialisation, Bildung, Kultur
4. internationale Beziehungen sowie gesellschaftliche und politische Systeme anderer Länder, Kulturvergleich
5. Analyse sozialer Problemfelder.

#### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in einem der fünf oben genannten Bereiche erfolgt. Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterzwischenprüfung sind nachzuweisen;

- Grundkenntnisse in dem/den exemplarisch bearbeiteten Bereich/en, sowie
- die Fähigkeit, im Rahmen der exemplarisch bearbeiteten Bereiche mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Soziologie umzugehen.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Je ein Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) aus vier der in der Anlage 4 genannten fünf Bereiche. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Ein Leistungsnachweis kann durch einen Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) in Politischer Wissenschaft ersetzt werden, sofern der Zusammenhang mit den genannten Bereichen durch einen Fachvertreter der Soziologie anerkannt ist.

#### B. Nebenfach

Je ein Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 genannten fünf Teilgebiete. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die exemplarisch in drei der in Anlage 4 genannten fünf Bereichen erfolgt.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die exemplarisch in zwei der in Anlage 4 genannten fünf Bereiche erfolgt.

Prüfungsanforderungen (Haupt- und Nebenfach):

In der Magisterprüfung sind nachzuweisen;

- vertiefte Kenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Bereichen (einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen und Zusammenhänge) sowie
- die Fähigkeit, ausgehend von diesen exemplarisch bearbeiteten Bereichen, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Soziologie umzugehen.

Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Je ein Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) aus vier der in Anlage 4 genannten fünf Bereiche. Einer dieser Leistungsnachweise muß aus dem Bereich stammen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht worden ist.

Wird die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) nicht im Hauptfach Soziologie geschrieben, muß mindestens einer dieser Leistungsnachweise auf einer schriftlichen Hausarbeit oder einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

#### B. Nebenfach

Je ein Leistungsnachweis (Schein über erfolgreiche Teilnahme) aus zwei der in Anlage 4 genannten fünf Bereiche, sofern darin nicht bereits eine Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung (Anlage 5) erbracht wurde. Mindestens einer dieser Leistungsnachweise muß auf einer schriftlichen Hausarbeit oder auf einem schriftlich ausgearbeiteten Referat beruhen.

## Fach Pädagogik

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus dreien der nachstehenden vier Grundlagenbereiche sachgerecht dargestellt werden. Die Bereiche des Kernstudiums sind:

1. Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Erziehung und Bildung
2. Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
3. Didaktisch-methodische Konstruktionen
4. Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung.

#### B. Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus zweien der in Abschnitt A aufgeführten vier Grundlagenbereiche sachgerecht dargestellt werden.

Anlage 5

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung ist nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einem Seminar der in Anlage 4 Abschnitt A genannten vier Grundlagenbereiche.

#### B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung ist nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an je einem Seminar zu zweien der in Anlage 4 Abschnitt A genannten vier Grundlagenbereiche.

Anlage 6

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. In ihr sind pädagogische Fachkenntnisse und Fähigkeiten für eine erziehungswissenschaftlich reflektierte Berufstätigkeit nachzuweisen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich deshalb auf

1. vertiefte Kenntnisse zu je einem Teilgebiet aus zweien der in Anlage 4 Abschnitt A genannten vier Grundlagenbereiche einschließlich der Einordnung dieser beiden Teilgebiete in einen umfassenden theoriegeschichtlichen, sozialgeschichtlichen und fachsystematischen Zusammenhang;
2. Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie auf vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet des gewählten Anwendungsbereichs. , Anwendungsbereiche der Pädagogik sind
  - Schule und Unterricht
  - Bildungs- und Erziehungsberatung
  - Erwachsenenbildung
  - Kommunikations- und Medienpädagogik
  - oder ein anderer Anwendungsbereich (z. B. Tanz-, Theater- und Spielpädagogik; vorberufliche und berufliche Bildung; außerschulische Jugendarbeit) nach Maßgabe des Studienangebotes und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers.

#### B. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In ihr sind pädagogische Fachkenntnisse und Fähigkeiten für eine erziehungswissenschaftlich reflektierte Berufstätigkeit nachzuweisen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

deshalb auf

1. vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet aus einem der in Anlage 4 Abschnitt A genannten vier Grundlagenbereiche einschließlich der Einordnung dieses Teilgebiets in einen umfassenden theoriegeschichtlichen, sozialgeschichtlichen oder fachsystematischen Zusammenhang;
2. Überblickswissen zu einem der in Abschnitt A Nr. 2 genannten Anwendungsbereiche der Pädagogik und vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet dieses Anwendungsbereichs.

Anlage 7

### Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

#### A. Hauptfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an

1. zwei Seminaren zu einem der in Anlage 6 Abschnitt A Nr. 2 genannten Anwendungsbereiche;
2. einem Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung (Forschungspraktikum), das frühestens nach dem vierten Semester entweder in Kompaktform (in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer) oder studienbegleitend (in der Regel über zwei Semester) absolviert wird;
3. einer Exkursion von in der Regel mindestens acht Tagen Dauer (Leistungsnachweis im Rahmen der Vorbereitung oder der Auswertung), sofern die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Exkursion bestand, andernfalls die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis im Rahmen einer Auswertung) an einem mindestens vierwöchigen pädagogischen Praktikum.

#### B. Nebenfach

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an

- zwei Seminaren zu einem, der in Anlage 6 Abschnitt A Nr. 2 genannten Anwendungsbereiche oder
- einem Seminar zu einem der in Anlage 6 Abschnitt A Nr. 2 genannten Anwendungsbereiche und einem Seminar zum Grundlagenbereich „Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung“ (siehe Anlage 4 Abschnitt A).

## Fach: Berufspädagogik

Anlage 4

### Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

#### A. Hauptfach

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
2. Prüfungsanforderungen:
  - In der mündlichen Prüfung sind Grundkenntnisse in zwei Bereichen des Grundstudiums nachzuweisen. Bereiche des Grundstudiums sind:
    - 2.1 Berufs-, sonder- und sozialpädagogische Probleme und Theorien von Arbeit und Beruf
    - 2.2 Sozialisationsforschung unter dem Aspekt beruflicher Sozialisation
    - 2.3 Didaktik beruflichen Lernens einschließlich psychologischer und soziologischer Aspekte
    - 2.4 Gesellschaftliche Probleme der beruflichen Bildung unter besonderer Berücksichtigung industriesoziologischer, rechtlicher, arbeitswissenschaftlicher und ökologischer Aspekte.

#### B. Nebenfach

1. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
2. Prüfungsanforderungen:
  - In der mündlichen Prüfung sind Grundkenntnisse in einem Bereich des Grundstudiums (Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.4) nachzuweisen.

Anlage 5

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

#### A. Hauptfach

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen des Grundstudiums (Anlage 4, Abschnitt A, Nm. 2.1 bis 2.4).

#### B. Nebenfach

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus zwei der Bereiche des Grundstudiums (Anlage 4, Abschnitt A, Nm. 2.1 bis 2.4)

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

#### A. Hauptfach

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Prüfungsanforderungen:

In der mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse aus drei der sechs Bereiche nachzuweisen. Davon müssen sich einer auf die allgemeinen und zwei auf die tätigkeitsbezogenen Bereiche jeweils nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten beziehen. Einer der tätigkeitsbezogenen Bereiche muß der von der Kandidatin oder dem Kandidaten vertiefte sein.

Bereiche im Hauptstudium sind:

##### 1. Allgemeine Bereiche

1.1 Arbeit und Gesellschaft (Probleme des Systems gesellschaftlicher Arbeit unter historischen, systematischen und empirischen Aspekten)

1.2 Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik;

##### 2. Tätigkeitsbezogene Bereiche

2.1 Betriebliche Berufsausbildung

2.2 Schulische Berufsausbildung

2.3 Berufliche Erwachsenenbildung (Weiterbildung, berufliche Rehabilitation)

2.4 Berufsausbildung in Entwicklungsländern. Wählt eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Bereich mit überwiegend internationalen Bezügen, muß sie oder er durch ihre oder seine Studienleistungen Kenntnisse einer modernen Fremdsprache nachweisen.

#### B. Nebenfach

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Prüfungsanforderungen:

In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Kenntnisse zu einem von ihr oder ihm gewählten Bereich nachweisen. (Bereiche siehe Anlage 6 Abschnitt A.)

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

#### A. Hauptfach

1. Nachweis eines Praktikums von mindestens acht Wochen Dauer.
2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus den beiden allgemeinen Bereichen und zwei Leistungsnachweise aus den tätigkeitsbezogenen Bereichen. Darüber hinaus muß der vertieft studierte Bereich durch einen weiteren Leistungsnachweis ausgewiesen werden. (Bereiche siehe Anlage 6 Abschnitt A.)

#### B. Nebenfach

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

Lehrveranstaltungen aus einem allgemeinen und einem tätigkeitsbezogenen Bereich. (Bereiche siehe Anlage 6 Abschnitt A.)

### **Nebenfach: Katholische Theologie**

Anlage 4

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundkenntnisse aus zwei Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen der folgenden Nm. 1 bis 3 nach eigener Wahl nachzuweisen sind:

#### 1. Biblische Theologie

— Exegese und Theologie des Alten Testaments

— Exegese und Theologie des Neuen Testaments;

#### 2. Historisch-systematische Theologie

— Kirchengeschichte

— Fundamentaltheologie

— Dogmatik und Dogmengeschichte

— Moraltheologie; .

#### 3. Praktische Theologie

— Christliche Gesellschaftslehre

— Religionspädagogik.

Anlage 5

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen der Nm. 1 bis 3 der Anlage 4.

Kenntnisse zur fachbezogenen Verwendung der lateinischen oder griechischen Sprache.

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer:

30 Minuten), für die Überblickskenntnisse über alle Bereiche sowie vertiefte Kenntnisse aus je einem Teilgebiet des bei der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereichs und aus einem der beiden anderen Bereiche der Nrn. 1 bis 3 nach eigener Wahl erforderlich sind.

#### 1. Biblische Theologie

— Exegese und Theologie des Alten Testaments

— Exegese und Theologie des Neuen Testaments;

#### 2. Historisch-systematische Theologie

— Kirchengeschichte

— Fundamentaltheologie

— Dogmatik und Dogmengeschichte

— Moraltheologie;

#### 3. Praktische Theologie

— Christliche Gesellschaftslehre

— Religionspädagogik.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus Teilgebieten des bei den Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung nicht gewählten Bereichs und aus einem der beiden anderen Bereiche der Nrn. 1 bis 3 der Anlage 6.

## **Nebenfach: Evangelische Theologie**

Anlage 4

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Die Magisterzwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundkenntnisse in zwei Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen der folgenden Nrn. 1 bis 3 nach eigener Wahl nachzuweisen sind:

1. Biblische Theologie
  - Exegese und Theologie des Alten Testaments
  - Exegese und Theologie des Neuen Testaments;
2. Historisch-systematische Theologie
  - Kirchen- und Dogmengeschichte
  - Systematische Theologie
  - Ethik;
3. Praktische Theologie
  - Kirche und Gesellschaft
  - Religionspädagogik/Gemeindepädagogik.

Anlage 5

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen der Nrn. 1 bis 3 der Anlage 4.

Kenntnisse zur fachbezogenen Verwendung der lateinischen oder griechischen Sprache.

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung ist eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), für die Überblickskenntnisse über alle Bereiche sowie vertiefte Kenntnisse in je einem Teilgebiet des bei der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereichs und aus einem der beiden anderen Bereiche der folgenden Nrn. 1 bis 3 nach eigener Wahl erforderlich sind.

1. Biblische Theologie
  - Exegese und Theologie des Alten Testaments
  - Exegese und Theologie des Neuen Testaments;
2. Historisch-systematische Theologie
  - Kirchen- und Dogmengeschichte
  - Systematische Theologie
  - Ethik;
3. Praktische Theologie
  - Kirche und Gesellschaft
  - Religionspädagogik/Gemeindepädagogik.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus Teilgebieten des bei den Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung nicht gewählten Bereichs und aus einem der beiden anderen Bereiche der Nm. 1 bis 3 der Anlage 6.

## **Nebenfach: Medienwissenschaft\*)**

Anlage 6

### **Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung über drei Themenbereiche (Dauer: etwa 30 Minuten).

\*) Medienwissenschaft kann als Nebenfach nur nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung im Hauptstudium gewählt werden. Das Fach wird am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung (Hochschule für Musik und Theater Hannover) studiert. Die Gemeinsame Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ernennt die betreffenden Prüferinnen oder Prüfer zu Prüfungsberechtigten im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Universität Hannover.

Prüfungsanforderungen:

In der Magisterprüfung sind nachzuweisen:

- vertiefte Kenntnisse in den bearbeiteten Themenbereichen (einschließlich der theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen)
- die Fähigkeit, ausgehend von den bearbeiteten Themenbereichen mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen der Medienwissenschaft umzugehen, sowie
- die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen den Themenbereichen herzustellen.

Anlage 7

### **Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung**

Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung in einem der folgenden Fächer:

Deutsche Literaturwissenschaft; Deutsche Sprachwissenschaft; Englische Literatur- und Kulturwissenschaft; Englische Sprachwissenschaft; Französische Literatur- und Kulturwissenschaft; Französische Sprach- und Kulturwissenschaft; Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft; Geschichte; Philosophie; Politische Wissenschaft; Sozialpsychologie; Soziologie; Religionswissenschaft. Nachweise der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS.

Vier qualifizierte Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den grundlegenden Pflichtveranstaltungen über 2 SWS):

- Lesen, Sehen, Hören
- eine Einführung in die Massenkommunikationsforschung
- Deutsches Mediensystem I
- Das Publikum der Massenmedien
- ein Überblick
- Wirkungen der Massenmedien
- ein Überblick. Qualifizierte Leistungsnachweise können in Form von mündlichen Referaten, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Übungsaufgaben oder in anderer im Fach Medienwissenschaft zulässiger Form erbracht werden.